

Casting und Buchungs- bedingungen

§ 1 ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den von bigshrimp Fotoproduktion GmbH bzw. bigshrimp Hamburg GmbH (nachfolgend „Agentur“) gecasteten und/oder vermittelten Fotomodellen (nachfolgend „Model“) im Innen- wie im Außenverhältnis verbindlich, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 2 CASTING

Die Agentur führt sowohl im eigenen Namen als auch im Kundenauftrag Model-Castings durch. Allein die Agentur entscheidet, ob und welches Model gecastet, oder ob ein gecastetes Model in die Agentur-Kartei aufgenommen wird. Ein Anspruch auf Durchführung eines Castings oder Aufnahme in die Agentur-Kartei besteht seitens des Models nicht.

Die Agentur behält sich das Recht vor, Casting-Anfragen von Models ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 3 EIGENTUMS-, NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE

Das Eigentum an den im Rahmen eines Castings entstandenen Foto- oder Filmaufnahmen geht auf die Agentur über. Das Model tritt sämtliche Rechte an den Foto- oder Filmaufnahmen (z. B. Nutzungs-, Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte) an die Agentur ab. Diese Abtretung gilt weltweit und ist zeitlich unbefristet. Eine Ausnahme gilt lediglich im Hinblick auf die Veröffentlichung in Medien mit eindeutig sexuellem und/oder erotischem Hintergrund. In diesen Fällen hat die Agentur rechtzeitig vor der geplanten Veröffentlichung und unter Nennung des Mediums, in dem die Veröffentlichung erfolgen soll, für jeden Fall der Veröffentlichung unabhängig von weiteren Vereinbarungen bezüglich eines Veröffentlichungshonorars, die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Models einzuholen.

§ 4 BUCHUNGSMODALITÄTEN

Festbuchungen

Festbuchungen sind für beide Seiten verbindlich und sind auf Verlangen des Kunden durch die Agentur namens des Models unverzüglich unter Angabe der wesentlichen Einzelheiten schriftlich zu bestätigen.

Wetterbuchungen

Wetterbedingte Buchungen sind nur am Aufenthaltsort des Models zum Zeitpunkt des Termins möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Soweit nicht anders vereinbart,

handelt es sich hierbei um Schönwetterbuchungen. Liegen die Wetterbedingungen nicht vor oder ist die Wetterlage unklar, kann der Kunde die Buchung gegenüber der Agentur bis spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn absagen. Für diesen Fall erhält das Model 50 % des vereinbarten Honorars zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. als Ausfallhonorar. Sofern das Model bereits angereist ist oder bereits unumkehrbare (nicht erstattbare) Reisevorbereitungen getroffen hat, erhält es 70 % des vereinbarten Honorars zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt. als Ausfallhonorar, sofern nicht der Auftrag binnen 24 Stunden nach dem vereinbarten Termin nachgeholt werden kann.

Die Agentur unterrichtet das Model unverzüglich von jeder Fest- und Wetterbuchung und holt dessen Zusage ein. Dem Model steht das Recht zu, eine Anfrage jederzeit ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei Zusage erfolgt die Bestätigung gegenüber dem Kunden unmittelbar im Anschluss. Eine durch das Model erteilte Zusage ist verbindlich.

Ein Honoraranspruch des Modells entsteht aber erst mit Vorlage der Buchungsbestätigung durch den Kunden.

§ 5 ALLEINVERTRETUNGSRECHT DER AGENTUR

Die Agentur vertritt das Model gegenüber dem Kunden. Sie gibt Erklärungen gegenüber dem Kunden im Namen und im Auftrag des Fotomodells ab. Kunde ist derjenige, der bei der Agentur bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der Buchung etwas anderes vereinbart wird.

Das Model verpflichtet sich, solange es durch die Agentur vertreten wird, sowohl bei Erst- als auch bei Folgebuchungen sich ausschließlich von dieser vertreten zu lassen. Direktbuchungen unter Umgehung der Agentur sind unzulässig. Das Model ist verpflichtet, Direktkontakte an die Agentur zu verweisen sowie diese unverzüglich über jeden Direktkontakt zu unterrichten. Sollte es unter Umgehung der Agentur zu einer Direktbuchung des Modells kommen, so gilt der Provisionsanspruch der Agentur als mit dem Zustandekommen des Vertrages zwischen Model und Drittem entstanden. Darüber hinaus schuldet das Model der Agentur Schadensersatz in Höhe von 20 % der unter Umgehung dieses Verbotes zustande gekommenen jeweiligen Tagesgage, wenigstens jedoch 100,00 EUR netto pro Buchungstag. Dem Model bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 6 MODEL-HONORAR

Tageshonorar

Die Agentur legt unter vorheriger Absprache mit dem Model bei jedem Auftrag die Tagesgage fest. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei dem verhandelten Honorar um Euro-Beträge. Die Agentur wird stets versuchen, die Gagenvorstellungen des Modells bei den Auftraggebern durchzusetzen. Eine Garantie für eine bestimmte Tagesgage, übernimmt die Agentur nicht. Dem Model steht das Recht zu, einen Auftrag abzulehnen, sollte das zwischen Agentur und Model festgelegte Honorar unter Berücksichtigung der Agenturprovision nicht erreicht werden.

Halbtags- und Stundenbuchungen

Das Honorar bei Halbtagsbuchungen beträgt bei am Arbeitsort ansässigen Modells 60 % des Tageshonorars, bei Stundenbuchungen 15 % des Tageshonorars pro angefangene Stunde, jeweils zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Halbtags- und Stundenbuchungen von anreisenden Modells bedürfen immer einer gesonderten Vereinbarung.

Kinderbuchungen

Bei Kindern wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 30,00 EUR für die Beibringung der staatlichen Genehmigung erhoben. Auch dürfen sich Kinder laut behördlicher Auflage maximal 4 Std. am Set aufhalten, wovon sie maximal 2 Std. fotografiert werden dürfen.

§ 7 AUSFALLHONORAR

Das Model hat im Verhältnis zum Kunden Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars in Höhe von 50 %, sollte die Produktion nach Buchungsbestätigung aber länger als vierzehn Tage vor Aufnahmetermin abgesagt werden; 75 % bei Absage zwischen vierzehn und drei Tagen; 100 % bei Absage weniger als drei Tage vor Aufnahmetermin, im Verhältnis zur Agentur jeweils unter Abzug der vereinbarten Agenturprovision.

§ 8 REISEKOSTEN

Die Agentur übernimmt keine Reisekosten des Modells. Der Auftraggeber ist nur dann im Einzelfall verpflichtet, gegen Nachweis die Reisekosten des Modells zu tragen, wenn dieses ausdrücklich vereinbart worden ist. Dazu gehören die An- und Abreisekosten des Modells zum Einsatzort-, bzw. vom Einsatzort nach Hause mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Bahn, dem Flugzeug oder dem Auto. Bei Anreise mit dem Auto gilt als Verrechnungsgrundlage die steuerlich festgelegte Kilometerpauschale.

Das Model hat binnen 10 Tagen nach Beendigung des Einsatzes eingehend bei der Agentur sämtliche relevanten Originalbelege bei der Agentur einzureichen.

Die Verpflegungspauschale bestimmt sich nach den steuerlichen Richtsätzen pro Arbeitstag, eine darüber hinausgehende Kostenerstattung erfolgt nur gegen Vorlage der Originalbelege. Sie ist auf einen Betrag von maximal 50,00 EUR je Reisetag begrenzt.

§ 9 ARBEITSZEIT

Bei einer Tagesbuchung beträgt die Arbeitszeit 8 Stunden, bei einer Halbtagsbuchung 4 Stunden. Soweit nicht anders vereinbart, dauert die Arbeitszeit einer Tagesbuchung von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr inklusive einer Stunde Mittagspause. Die Arbeitszeit beginnt mit dem Eintreffen des Modells am vereinbarten Arbeitsort beim Kunden zur vereinbarten Zeit. Vorbereitungszeiten wie Make-up und Frisur zählen zur Arbeitszeit.

Bei Überstunden ist umgehend der zuständige Ansprechpartner der Agentur zu informieren. Eine Überschreitung der Arbeitszeit bis 30 Minuten wird nicht berechnet bzw. vergütet. Darüber hinausgehende Überstunden werden mit 15 % des vereinbarten Tageshonorars pro Stunde vergütet.

Die gemeinsame An- und Abreise von Model und Kunde zwischen Hotel und Arbeitsort (Location) zählt zur Arbeitszeit. An- und Abreise (zusammen) bis zu einer Stunde pro Tag werden nicht berechnet bzw. vergütet.

§ 10 NICHT-ERSCHEINEN, VERSPÄTUNG

Das Model hat am Drehtag zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort zu erscheinen. Falls das Model krankheitsbedingt oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Flugverspätung, Krankheit eines engen Familienangehörigen) nicht oder nicht rechtzeitig am Drehort erscheinen kann, hat es die Agentur und den Kunden unverzüglich zu informieren und im Falle einer Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen. In anderen Fällen hat das Model den wichtigen Grund in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Ein Honoraranspruch des Modells entsteht im Falle des Nicht-Erscheinens nicht.

Bei schuldhafter Verspätung des Modells, gleichgültig aus welchem Grunde, hat es die versäumte Zeit nachzuarbeiten. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert das Model seinen anteiligen Tageshonoraranspruch.

Erscheint es schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin, so schuldet es Ersatz für sämtliche Produktionsausfall- oder Nachproduktionskosten.

Mangelndes Verschulden ist vom Model darzulegen und zu beweisen.

§ 11 NUTZUNGSRECHTE

Mit Erscheinen am Ort der Fotoproduktion und Durchführung der Aufnahmen gelten die Nutzungsrechte an den Aufnahmen in dem vereinbarten Umfang ausdrücklich als abgetreten. Das Model ist darüber hinaus verpflichtet, der Agentur zum Nachweis gegenüber dem Kunden ein schriftliches Model-Release zu erteilen, durch welches die unbeschränkten und zeitlich nicht befristeten Nutzungsrechte, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, an den getätigten Aufnahmen und deren Verwertung, gleichgültig ob bearbeitet oder unbearbeitet, gleichgültig für welches Medium, zu übertragen sind.

Die Erteilung des Model-Releases ist Voraussetzung für den Zahlungsanspruch des Modells.

§ 12 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Das Model erhält sein Honorar nach erfolgter Zahlung des Auftraggebers unter Abzug einer Agenturprovision von 20 % zzgl. gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer direkt von der Agentur. Die Agentur haftet nicht für evtl. Zahlungsausfälle des Kunden. Das Honorar wird vor Auftragsausführung mit der Agentur in schriftlicher Form festgelegt. Finanzielle Absprachen werden nur mit der Agentur getroffen. Sämtliche Nebenabreden bedürfen der Schriftform, auch ein Abstandnehmen vom Schriftformerfordernis.

§ 13 VERSICHERUNGEN, HAFTUNG

Das Model verpflichtet sich, alle notwendigen Versicherungen, sofern sie die Tätigkeit als Model betreffen, selbst abzuschließen und dafür auch die Kosten zu übernehmen. Die Agentur übernimmt grundsätzlich keinerlei Haftung bei Verletzungen und Unfällen von Modells sowie bei Beschädigung oder Verlust von Eigentum des Modells am Set, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Agentur oder seiner Mitarbeiter beruhen. Gleiches gilt für die An- und Abreise des Modells sowie bei auswärtiger Unterbringung des Modells während eines Auftrages. Bei besonders risikoreichen Aufnahmen schließt der Kunde vor Abschluss des Modelvertrages eine entsprechende Versicherung für das Model ab und weist Abschluss und Umfang der Versicherung durch Vorlage des Original-Versicherungsscheins gegenüber der Agen-

tur und dem Model nach. Agentur und Model sind jeweils eine Abschrift des Versicherungsscheins auszuhändigen. Ist der Agentur das einzugehende Risiko bei der Buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das Model berechtigt, seine Leistung zu verweigern und erhält ein Ausfallhonorar von 70 % des vereinbarten Gesamthonorars.

§ 14 STEUERN

Sofern keine anders lautende Bestimmung besteht, arbeitet das Fotomodel als Selbständiger, versteuert seine Honorare selbst und hat dieses durch die Bekanntgabe einer Steuernummer zu belegen. Die Agentur ist nicht verantwortlich für steuerliche Angelegenheiten des Models.

§ 15 KÜNDIGUNG

Eine Kündigung des Agentur-Vertrages ist durch beide Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende, erstmals jedoch nach Ablauf von 3 Monaten seit Aufnahme in die Model-Kartei der Agentur, möglich. Einer Begründung für die Kündigung bedarf es nicht. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen Model und Agentur oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt das als vereinbart, was dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 17 ERFÜLLUNGsort, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Agentur, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Zwischen den Parteien dieser Casting- und Buchungsbedingungen findet sowohl für im In- als auch für im Ausland erbrachte Leistungen deutsches Recht Anwendung.

KONTAKT

BERLIN
bigshrimp
fotoproduktion gmbh
ritterstraße 11
10969 berlin
t +49 (0)30 6959 7460
f +49 (0)30 6959 7464
berlin@bigshrimp.de
www.bigshrimp.de

HAMBURG
bigshrimp
hamburg gmbh
mühlenkamp 31
22303 hamburg
t +49 (0)40 2090 8162-0
f +49 (0)40 2090 8162-7
hamburg@bigshrimp.de
www.bigshrimp.de